

EDV-Kosten für die Erstellung von Bescheiden und Gebührenkalkulation

BayVGH, Beschluß vom 11. Juli 1991 (23 N 88.306)

Leitsatz

Kosten für die EDV-mäßige Erstellung von Bescheiden über die Anforderung von Benutzungsgebühren dürfen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG nicht in die Gebührenkalkulation einfließen.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin betreibt im Gemeindeteil S. eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung. Die anfallenden Abwässer gelangen über das Ortsnetz in einen Hauptsammler, der zunächst bis zur Gemeindegrenze und dann weiter in das Gebiet der im Land Baden-Württemberg gelegenen Stadt W. führt, wo die Abwässer weiterbehandelt werden. Hierfür entrichtet die Antragsgegnerin an die Stadt W. Einleitungsgebühren in Höhe von 1,67 DM je Kubikmeter Abwasser. An die Einrichtung sind etwa 80 Grundstücke angeschlossen.

Der Tatbestand

*Die Beitrags- und
Gebührensatzung*

Zur Regelung der Beitrags- und Gebührenerhebung erließ die Antragsgegnerin unter dem 12. September 1983 eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, in deren § 10 Abs. 1 Satz 2 bestimmt war, daß die Einleitungsgebühr 2,20 DM je Kubikmeter Abwasser betrage. Dieser Gebührensatz wurde aufgrund einer vorläufigen Kalkulation vom 23. November 1982 ermittelt.

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung einer Vorschriften des Beitragsteils betreffend Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 9. April 1985 machte das Landratsamt L. der Antragsgegnerin die Auflage, innerhalb eines Jahres auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahrs 1985 eine neue Gebührenbedarfsberechnung zu erstellen und den in der Satzung festgelegten Gebührensatz dann gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

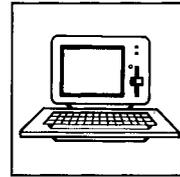
*EDV-Kosten als Bestandteil der
Gebührenkalkulation*

Unter dem 15. Januar 1986 nahm die Antragsgegnerin eine erneute Kalkulation der Einleitungsgebühren vor, an Hand derer sie einen Gebührensatz in Höhe von 2,09 DM pro Kubikmeter Wasser ermittelte. In die Gebührenkalkulation wurden zunächst jährliche Lohnkosten für Gemeindebedienstete in Höhe von 2.300 DM, EDV-Kosten in Höhe von 1.735 DM, Porto- und Telefonkosten in Höhe von 200 DM und Kosten für den Unterhalt des Kanalnetzes in Höhe von 855 DM eingestellt. Dies ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von 5.090 DM. Umgelegt auf die zugrunde zu legende jährliche Abwassereinleitungsmenge von 12.000 Kubikmeter errechnet sich ein Betrag von 0,42 DM pro Kubikmeter Abwasser. Hierzu wurde sodann die an die Stadt W. zu entrichtende Einleitungsgebühr in Höhe von 1,67 DM pro Kubikmeter Abwasser gerechnet, so daß sich insgesamt ein Gebührenbedarf von 2,09 DM pro Kubikmeter Abwasser ergibt.

Das Ergebnis der vorgenannten Gebührenbedarfsrechnung nahm die Antragsgegnerin zum Anlaß, die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 12. September 1983 zu ändern und die Gebühr auf nunmehr 2,10 DM pro Kubikmeter Abwasser festzulegen. Die entsprechende Änderungssatzung wurde am 10. März 1986 ausgefertigt und ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

*Petition der
"Interessengemeinschaft der
Grundbesitzer"*

Mit Schreiben vom 3. März 1986 wandte sich die "Interessengemeinschaft der Grundstücksbesitzer S." mit einer Petition an den Bayerischen Landtag und beanstandete die Höhe der für den Gemeindeteil S. festgelegten Einleitungsgebühren, insbesondere aber die Tatsache, daß auch die EDV-Kosten in die maßgebliche Gebührenkalkulation Eingang gefunden hätten. Das Bayerische Staatsministerium des Innern nahm die Petition zum Anlaß, das Landratsamt L. zu ersuchen, die Antragsgegnerin darauf hinzuweisen, daß die EDV-Kosten zu Unrecht in die Gebührenkalkulation Eingang gefunden hätten, weil in Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kostengesetzes bestimmt sei, daß für die Anforderung von Benutzungsgebühren keine Kosten zu erheben seien. Das Landratsamt L. wies daraufhin die Antragsge-



gnerin an, eine erneute Gebührenkalkulation vorzunehmen und die Kosten für die Anforderung der Benutzungsgebühren, insbesondere die EDV-Kosten, bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs nicht mehr mit zu berücksichtigen.

Die Antragsgegnerin hat sich geweigert, der Weisung zu entsprechen.

Mit Schriftsatz vom 11. Januar 1988 stellte das Landratsamt L. beim Verwaltungsgerichtshof einen Normenkontrollantrag und beantragte sinngemäß,

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde H. vom 12. September 1983 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. März 1986 für nichtig zu erklären.

*Inhalt des
Normenkontrollantrags*

Zur Antragsbegründung wurde im wesentlichen ausgeführt, da sich die Antragsgegnerin weigere, eine erneute Gebührenbedarfsberechnung vorzunehmen und in ihr die Kosten für die Erstellung der insgesamt etwa 80 Gebührenbescheide, insbesondere aber die Kosten für die Inanspruchnahme der elektronischen Datenverarbeitung, nicht mehr mit zu berücksichtigen, sei der vorliegende Normenkontrollantrag geboten. Die Gebührenbedarfsberechnung vom 15. Januar 1986, die Grundlage für den Erlaß der Änderungssatzung vom 10. März 1986 und damit für die Festlegung des Gebührensatzes auf 2,10 DM pro Kubikmeter Abwasser gewesen sei, sei fehlerhaft. Es seien dort zu Unrecht EDV-Kosten in Höhe von 1.735 DM zuzüglich Kosten für Porto und Telefon in Höhe von 200 DM eingestellt worden. Hierin liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kostengesetzes, wonach für die Anforderung von Benutzungsgebühren keine Kosten erhoben werden dürften. Rechne man die Kosten für die Erstellung und den Versand der Gebührenbescheide aus dem Gesamtgebührenbedarf heraus, so vermindere er sich auf 1,93 DM pro Kubikmeter Abwasser. Dem stehe die in der Änderungssatzung vom 10. März 1986 festgelegte Einleitungsgebühr in Höhe von 2,10 DM pro Kubikmeter Abwasser gegenüber. Sie übersteige daher die sich aus einer zutreffend vorgenommenen Gebührenbedarfsrechnung errechnende Gebühr um 8,4 v. H. Dies sei unzulässig, weil bei dieser Größenordnung nicht mehr von einer nur geringfügigen und zudem unbeabsichtigten Überschreitung des tatsächlichen Gebührenbedarfs gesprochen werden könne. Deshalb sei die angefochtene Bestimmung für nichtig zu erklären.

*Begründung des
Normenkontrollantrags*

Die Antragsgegnerin beantragte, den Antrag abzulehnen.

Sie führte im wesentlichen aus, der Normenkontrollantrag sei unzulässig, weil es dem Antragsteller an der zu fordernden Antragsbefugnis fehle. Eine Behörde sei nur dann zur Stellung eines Normenkontrollantrages berechtigt, wenn sie die angegriffene Bestimmung zu vollziehen habe. Hieran fehle es. Auch sonst sei kein Bedürfnis des Antragsgegners anzuerkennen, die angefochtene Norm auf ihre Gültigkeit hin überprüfen zu lassen. Eine "Behördenpopularklage" sei in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehen.

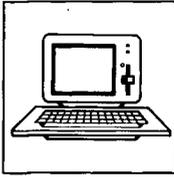
*Ag: Normenkontrollantrag
mangels Antragsbefugnis
unzulässig*

Von all dem abgesehen sei der Normenkontrollantrag auch unbegründet. Die Gebührenbedarfsberechnung vom 15. Januar 1986 sei nicht zu beanstanden. Da sie zur Grundlage der Festsetzung der Einleitungsgebühr auf 2,10 DM pro Kubikmeter Abwasser gemacht worden sei und nicht gegen höherrangiges Recht verstoße, sei deshalb auch die angefochtene Bestimmung gültig. Gegen den Ansatz der EDV-Kosten bestünden keine Bedenken. Es seien dies Kosten, die mit der Erstellung der jährlich etwa 80 Gebührenbescheide in untrennbarem Zusammenhang stünden. Wenn auch für das Erschließungsbeitragsrecht inzwischen durch die Rechtsprechung geklärt sei, daß die allgemeinen Verwaltungskosten nicht zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand zählten, so könne dies doch nicht auf die Erhebung von Benutzungsgebühren übertragen werden. Richtig sei zwar, daß Maßnahmen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen würden, in gebührenrechtlicher Hinsicht kostenfrei seien. So dienten Erschließungsanlagen zu einem großen Teil auch dem Interesse der Allgemeinheit; von einem Grundstückseigentümer, der einen Erschließungsbeitrag zu entrichten habe, könne daher nur die Abgeltung des Vorteils verlangt werden, den ihm die Erschließung biete. Deshalb seien die allgemeinen Verwaltungskosten von ihm nicht mitzufinanzieren.

*EDV-Kosten und allgemeine
Verwaltungskosten*

Dagegen bestimme Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes, daß das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken solle. Gegenüber dieser klaren Aussage müsse die Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kostengesetzes zurücktreten. Im übrigen verbiete diese Bestimmung nur die Erhebung von Kosten für die "Anforderung" von Benutzungsgebühren, nicht dagegen für ihre "Fest-

*Konkurrenz der Art. 8 II 1
KAG und Art. 3 I Nr. 5 KG*



setzung". All dies zeige, daß die EDV-Kosten zu Recht in die Gebührenkalkulation mit einbezogen worden seien. Aber selbst wenn man dem nicht folgen wolle, sei die erzielte Gebührenüberdeckung nur geringfügig und könne daher nicht zur Nichtigkeit der angefochtenen Bestimmung führen. Deshalb könne der Antrag keinen Erfolg haben.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses, der sich am Verfahren beteiligte, stellte keinen eigenen Antrag, hielt aber eine von Anfang an gewollte und wissentlich durch entsprechende Abgabesätze herbeigeführte Überdeckung allgemein für unzulässig.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen sowie im übrigen auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

Zulässigkeit

Der Normenkontrollantrag, über den gemäß § 47 Abs. 6 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden kann, ist zulässig.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO entscheidet der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Das ist durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 28. November 1960 (BayRS 34-1-1), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1985 (GVBl S. 760), geschehen.

Der Rang der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde H. vom 12. September 1983 (BGS/EWS 1983) beruht auf der Ermächtigung der Art. 2, 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BayRS 2024-1-1). Die Satzung stellt somit eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift dar, bei deren Anwendung Streitigkeiten entstehen können, für die nach § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Vorbehalt der Zuständigkeit gem. § 47 III VwGO

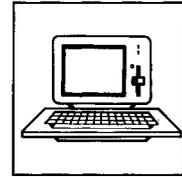
Der begehrten Entscheidung steht auch der Vorbehalt der Zuständigkeit der Verfassungsgerichte gemäß § 47 Abs. 3 VwGO nicht entgegen. Dieser in Art. 98 der Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayRS 100 – 1 S) und Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, ber. S. 231, BayRS 1103-1-S) genannte Vorbehalt verbietet nur, die angegriffenen Bestimmungen unmittelbar am Maßstab der Grundrechte der Verfassung zu messen (vgl. BayVerfGH vom 16.4.1977 BayVBl 1977, 462, 463).

Der "Nachteil" für den Antragsteller

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen erfordert die Zulässigkeit eines Antrags gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO in der Regel, daß der Antragsteller durch die beanstandeten Bestimmungen oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten und in absehbarer Zeit zu erwarten hat; eine Ausnahme hiervon gilt, wenn der Antragsteller eine Behörde ist. In diesem Fall ist der Nachteil im dargelegten Sinne nicht erforderlich und in aller Regel auch nicht denkbar. Die Behörde muß jedoch mit der Ausführung der Norm befaßt, zumindest aber bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben von ihr betroffen sein (vgl. BayVGH vom 1.4.1982 BayVBl 1982, 654; vom 15.11.1990 Az. 23 N 88.01863; Kopp, VwGO, RdNr. 32 zu § 47 m. w. N.). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, weil das Landratsamt die angefochtene Norm jedenfalls dann anzuwenden hat, wenn es mit der Entscheidung über Widersprüche befaßt ist, die gegen Bescheide erhoben werden, die auf die hier angefochtene Bestimmung gestützt worden sind. Damit ist der Antragsteller mit der Ausführung der Norm befaßt; seine Antragsbefugnis steht deshalb außer Frage.

Rechtsschutzbedürfnis

Neben der Antragsbefugnis aufgrund eines bestehenden oder drohenden Nachteils, bei Behörden aufgrund der Betroffenheit in wahrzunehmenden Aufgaben, bedarf es für die Zulässigkeit eines Normenkontrollantrages grundsätzlich auch eines Rechtsschutzbedürfnisses, denn kein Antragsteller darf das Gericht für unnütze oder unlautere Zwecke in Anspruch nehmen. Bei Anträgen von Behörden ist dagegen, abgesehen vom Erfordernis der Betroffenheit in wahrzunehmenden Aufgaben, das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses im engeren Sinne nicht erforderlich; der Antrag ist hier im Hinblick auf die objektive Funktion des Normenkontrollantrages selbst dann zulässig, wenn die antragstellende Behörde als Rechtsaufsichtsbehörde durch Maßnahmen der kommunalen Rechtsaufsicht die Aufhebung der beanstandeten Norm erreichen kann (vgl. BayVGH vom 15.11.1990, 23 N 88.018 63; Kopp, a. a. O., RdNr. 35 zu § 47). Das Antragsrecht entfällt auch nicht deshalb, weil im hier zur Entscheidung stehenden Fall der Antragsteller die Satzung, deren teilweise Nichtigerklärung angestrebt wird, selbst rechtsaufsichtlich genehmigt hat (vgl. BayVGH vom 1.4.1982 a. a. O.).



Der nach all dem zulässige Normenkontrollantrag ist auch begründet. Die angefochtene Bestimmung verstößt gegen höherrangiges Recht und ist deshalb nichtig.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Sie sollen nach Satz 2 der genannten Vorschrift erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung vorwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Von dieser Ermächtigung hat die Antragsgegnerin mit dem Erlaß ihrer Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 12. September 1983, nunmehr geltend in der Fassung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. März 1986, Gebrauch gemacht.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen dieser Satzung sind Bedenken weder vorgebracht noch sonst ersichtlich. Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 12. September 1983 wurde vor ihrer Ausfertigung, nämlich mit Schreiben des Landratsamts L. vom 10. August 1983, rechtsaufsichtlich genehmigt und nach ihrer Ausfertigung ordnungsgemäß bekanntgemacht. Dies gilt auch für die Änderungssatzung vom 10. März 1986, für die die rechtsaufsichtliche Genehmigung unter dem 4. März 1986 erteilt wurde. Damit hat die Antragsgegnerin innerhalb des Rechtssetzungsverfahrens die richtige zeitliche Reihenfolge eingehalten (vgl. BayVGH vom 16.3.1990, NVwZ-RR 1990, 588; vom 15.11.1990, Az. 23 N 88.01863).

Materiell-rechtlich hält die hier maßgebliche Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. März 1986 (BGS/EWS 1986) dagegen einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Sie ist vielmehr nichtig, weil die in ihr festgelegte Einleitungsgebühr in Höhe von 2,10 DM unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1989 (BayRS 2013-1-1-F) bestimmt worden ist.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 KG können die Gemeinden für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen. Soweit sie dazu Kostensatzungen erlassen, findet nach Art. 22 Abs. 2 KG unter anderem auch die Bestimmung des Art. 3 KG entsprechende Anwendung. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG dürfen unter anderem Kosten für die Anforderung von Benutzungsgebühren und Beiträgen nicht erhoben werden. Deshalb wäre es unzulässig, wenn die Antragsgegnerin in ihren Bescheiden über die Erhebung von Einleitungsgebühren neben deren Entrichtung zusätzlich noch die Entrichtung von Kosten, also von Gebühren und/oder Auslagen verlangen würde. Daß hierin ein Verstoß gegen die entsprechend anwendbare Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kostengesetzes und damit gegen höherrangiges Recht läge, ist sofort und ohne weiteres einleuchtend und bedarf keiner näheren Begründung. Diesen Weg ist die Antragsgegnerin zwar nicht gegangen. Sie hat vielmehr die ihr für die Anforderung von Benutzungsgebühren entstehenden Kosten, nämlich die EDV-Kosten in Höhe von 1.735 DM und die Kosten für das Briefporto, das im Zusammenhang mit der Beförderung der etwa 80 Gebührenbescheide anfällt, also einen Betrag in Höhe von (etwa) 80 DM in ihre Gebührenbedarfsberechnung eingestellt. Sodann hat sie die Einleitungsgebühr so kalkuliert, daß der gesamte von ihr ermittelte Gebührenbedarf durch den in der Satzung festgelegten Gebührensatz gedeckt wird.

Über diesen "Umweg" erhebt die Antragsgegnerin also mittelbar auch Kosten für die Anforderung von Benutzungsgebühren und verstößt damit gegen die höherrangige Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG. Wegen des grundsätzlich abschließenden Charakters der Kostenvorschriften, hier der Vorschrift des Art. 3 KG über die Nichterhebung von Kosten, ist kein Raum für eine benutzungsgebührenrechtliche Vorschrift, die dazu im Widerspruch steht (vgl. BayVGH vom 30.10.1986, Az. 4 B 85 A.649). Das Vorgehen der Antragsgegnerin stellt also eine klare Umgehung des in Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG enthaltenen Verbots dar (vgl. Schieder/Happ, KAG, Erl. 5.2 zu Art. 8).

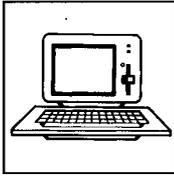
Die EDV-Kosten sind solche für die Festsetzung, nicht aber für die Anforderung von Benutzungsgebühren. Sie werden nämlich zum einen an die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) entrichtet, die die Gebührenbescheide unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung bei gleichzeitiger Auswertung der eingegebenen Daten lediglich maschinell erstellt, die Gebühren dabei aber nicht selbst festsetzt. Zum anderen werden die Kosten an den Markt H. entrichtet, und zwar als Entgelt für die Benutzung seiner Dateneingabestation.

Art. 8 I KAG

Die Regelung des Kostengesetzes

Verstoß gegen Art. 3 I Nr. 5 KG

Der Status der EDV-Kosten



Die Problematik der Abschreibungen

Das Prinzip "Deckung der ansatzfähigen Kosten"

Zwar bestimmt Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG, daß das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Hierzu gehören insbesondere angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Solche hat die Antragsgegnerin in ihre Gebührenbedarfsberechnung dennoch zutreffend nicht eingestellt, da kalkulatorische Kosten jedweder Art hier nicht anfallen, wurden doch die gesamten Herstellungskosten durch Beiträge finanziert. Denn da gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG bei der Verzinsung des Anlagekapitals der durch Beiträge aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben hat, darf in die Gebührenbedarfsberechnung keine Verzinsung des Anlagekapitals eingestellt werden. Aber auch Abschreibungen für beitragsfinanzierte Anteile der Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen nicht vorgenommen werden, weil der Wertverzehr für die Anlage insoweit nicht berücksichtigungsfähig ist. Die Berücksichtigung solcher Abschreibungen würde nämlich dazu führen, daß derselbe Personenkreis für den durch Beiträge finanzierten Teil der Anlage im Laufe der Jahre die doppelten Investitionskosten aufzubringen hätte (vgl. BayVGH vom 12.12.1986 Az. 23 B 84 A.2097).

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Dazu gehörten an sich auch die Kosten für die Erstellung der Gebührenbescheide, wenn nicht die Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG es als Spezialvorschrift ausschliesse, die Kosten für die Anforderung von Benutzungsgebühren in den Gebührenbedarf mit einfließen zu lassen, um dann über entsprechend kalkulierte Gebührensätze auch sie decken zu können. Gerade das will die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG verhindern wissen.

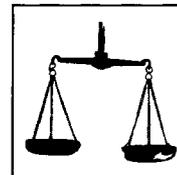
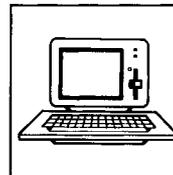
Dagegen ist der Ansatz von Kosten für die "Verwaltung" in Höhe von 1.700 DM nicht zu beanstanden, weil es sich hierbei nicht um unmittelbare oder mittelbare Kosten für die Anforderung von Benutzungsgebühren, sondern offensichtlich um Kosten für die (allgemeine) Verwaltung der öffentlichen Einrichtung handelt. Sie dürfen bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt werden. Dies gilt erst recht für die mit 600 DM angesetzten Kosten für den "Bauhof", also für Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhalt der öffentlichen Einrichtung stehen. Auch die sonstigen Kosten in Höhe von 855 DM sind von der Antragsgegnerin zutreffend berücksichtigt worden, handelt es sich bei ihnen doch um Kosten für notwendige Kanalspülungen. Der Ansatz von Porto- und Telefonkosten ist in Höhe von 120 DM ebenfalls nicht zu beanstanden, weil auch insoweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung gegeben ist; nicht ansatzfähig sind dagegen Portokosten in Höhe von 80 DM, die im Zusammenhang mit der Versendung der Gebührenbescheide entstehen.

Es ergibt sich somit folgende Kalkulation der Entwässerungsgebühren:

Kalkulation der Entwässerungsgebühren

Kosten	Betrag
Lohnkosten	2.300 DM
Porto, Telefon	120 DM
Unterhalt Kanalnetz	855 DM
gesamt	3.275 DM
jährlich zugrunde zu legende Einleitungsmenge	12.000 Kubikmeter
$\frac{3.275 \text{ DM}}{12000 \text{ Kubikmeter}}$	$= 0,2729 \frac{\text{DM}}{\text{Kubikmeter}}$
$0,2729 \text{ DM}$	
$+ 1,67 \text{ DM Einleitungsgebühr an Stadt W.}$	
= 1,94 DM Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser	

Die korrekte Gebührenbedarfsberechnung



Die von der Antragsgegnerin in der angefochtenen Bestimmung festgelegte Benutzungsgebühr beträgt 2,10 DM pro Kubikmeter Abwasser und ist damit um 0,16 DM zu hoch. Die unzulässige Gebührenüberdeckung beträgt etwa 1.800 DM. Dies kann nicht hingenommen werden. Zwar ist für die Kalkulation von Beitragssätzen entschieden, daß eine geringfügige, unbeabsichtigte Überdeckung des zu deckenden Herstellungsaufwands unschädlich ist (vgl. BayVGH vom 7.5.1982 VGH n. F. 35, 75; vom 18.7.1986 BayVBl 1987, 115). Eine solcherart zustande gekommene Überdeckung in Höhe bis zu 12 v. H. kann danach unter bestimmten Voraussetzungen noch hingenommen werden. Hier aber liegt keine unbeabsichtigte Überdeckung des Gebührenbedarfs vor, sondern eine von der Antragsgegnerin bewußt und gewollt herbeigeführte. Sie hat sich nämlich über die Empfehlung des Antragstellers, ihren Gebührenbedarf neu zu kalkulieren und dabei die Kosten für die Anforderung von Benutzungsgebühren aus der Kalkulation herauszunehmen, absichtlich hinweggesetzt, weil sie nach wie vor der Meinung ist, auch diese Kosten dürften in die Gebührenbedarfsberechnung Eingang finden und über die zu erhebende Benutzungsgebühr gedeckt werden.

Aus all diesen Gründen verstößt die unter Umgehung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG ermittelte Höhe der Einleitungsgebühr, wie sie in der angefochtenen Bestimmung normiert wurde, gegen höherrangiges Recht. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19. November 1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. März 1986 ist daher für nichtig zu erklären.

Als unterlegener Teil hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10 ZPO.

Eine Vorlage zum Bundesverwaltungsgericht ist nicht veranlaßt, weil keine der Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 VwGO gegeben ist.

Gemäß § 47 Abs. 6 VwGO ist die Entscheidungsformel von der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen, wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.

*Bewußte und gewollte
Überdeckung des
Gebührenbedarfs*

Postscript-Belichtung im 24-Std.-Service!

- Alle DTP-Programme
- MS-DOS und Apple MAC
- Linotype 300/330 Color
- Über 460 Schriften



Fotosatz Schmidt + Co
Heinkelstraße 4
7056 Weinstadt 3
☎ 0 71 51-64058,
Fax 63773

Denk beim Porto an den anderen...

**Wohlfahrts-
marken.**



**Das Porto mit
Herz für Hilfe,
die ihr Ziel erreicht.**

